

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau (berufsbegleitendes Verbundstudium), B.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Soest
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt sieht der Akkreditierungsrat nach intensiver Diskussion Grund für eine abweichende Entscheidung.

Erstbehandlung in der 117. Sitzung des Akkreditierungsrats

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags folgende Auflage avisiert:

"Es muss gewährleistet werden, dass Studierende entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 4 der Evaluationsordnung in geeigneter Form über die Ergebnisse der Lehrevaluation sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StudAkkV)"

Diese Auflage wurde wie folgt begründet:

Die Gutachter stellen in ihrer Bewertung zu § 14 StudakVO fest, dass nach Aussage der Studierenden „Lehrveranstaltungsevaluationen mehrheitlich nicht wieder aufgegriffen würden bzw. die Ergebnisse nicht mit ihnen diskutiert werden“, was von der Hochschule damit begründet wird, dass die Lehrveranstaltungsevaluation „so spät im Semester [erfolge], dass ein Besprechen mit den Studierenden nicht mehr möglich“ sei. Die Gutachter merken weiterhin an, dass den „Fachverantwortlichen selbst nicht bekannt [sei], ob und wo Lehrveranstaltungsevaluationen näher betrachtet oder systematisch zur curricularen Weiterentwicklung genutzt werden“. Die Hochschule hat daraufhin im Nachgang zur Begehung dargelegt, wie das Qualitätsmanagementsystem genutzt wird, was von den Gutachtern „im Großen und Ganzen“ als „zufriedenstellend“ bewertet wird. Dennoch geben sie zu dem genannten Kriterium die Empfehlung, dass „[...] eine Auswertung der Evaluationsergebnisse sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen im Feedback mit den Studierenden als auch auf Fachbereichsebene möglich gemacht werden [sollte], sodass verstärkt Rück-schlüsse aus den Evaluationen gezogen werden, Maßnahmen abgeleitet und kontrolliert werden können.“

Der Akkreditierungsrat stimmt der Problembeschreibung, nicht jedoch dem von den Gutachtern daraus abgeleiteten Beschlussvorschlag zu.

In der von den Gutachtern genannten Stellungnahme im Rahmen der Mängelbeseitigung stellt die Hochschule in wenigen Sätzen dar, dass Gespräche mit den Studierenden über die Evaluationsergebnisse grundsätzlich auch bei „einer späten Evaluation“, dann ggf. über alternative Formate, stattfinden sollen. Dazu, dass solche Gespräche im Fall des vorliegenden Studiengangs offensichtlich nicht nur in Einzelfällen, sondern durchgängig nicht erfolgen, äußert sich die Stellungnahme hingegen nicht. Es bleibt also unklar, ob und wie die in § 5 Abs. 4 der Evaluationsordnung verankerte Verpflichtung, im Gefolge der Lehrevaluation Feedbackdiskussionen mit den Studierenden durchzuführen und auch die Ergebnisse dieser Feedbackdiskussionen dem Evaluationsbeauftragten zuzuleiten, zukünftig umgesetzt werden soll.

Da hier also offensichtlich ein systematisches Problem vorzuliegt, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage im Sinne der Vorgaben gemäß § 14 StudakVO als zwingend. § 14 StudakVO sieht vor, dass der Studiengang unter anderem unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die Ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Dies muss die Hochschule entsprechend den Vorgaben ihrer eigenen Evaluationsordnung auch für die Lehrevaluation in geeigneter Form gewährleisten.

Mit Blick auf die im Gutachten angesprochene mangelhafte Information der Lehrenden geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass hiermit ausschließlich die Weiterverarbeitung der aggregierten Evaluationsergebnisse im Rahmen des Qualitätsmanagement gemeint ist. Der Akkreditierungsrat stellt zudem fest, dass Informations-/Diskussionskanäle, wie etwa die Besprechung im Fachbereichsrat und Senat in der Evaluationsordnung, verankert sind. Er verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, solche Kanäle zukünftig stärker bekannt zu machen.

Zweitbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss dar, dass sich die Diskussion der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie als schwierig gestaltet habe, man aber mittlerweile zum „üblichen Vorgehen“ zurückgekehrt sei. Die Hochschule stellt zudem nun konkret dar, wie die Weitergabe und Diskussion der Evaluationsergebnisse entsprechend den Vorgaben der Evaluationsordnung zukünftig wieder verlässlicher sichergestellt werden soll. Unter anderem soll die Evaluation künftig früher stattfinden und die Ergebnisse sowie das Feedbackgespräch mit den Studierenden soll von den Lehrenden in einem standardisierten Berichtsbogen erfasst und dem Evaluationsbeauftragten zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule macht nach Auffassung des Akkreditierungsrats damit hinreichend plausibel, dass geeignete Prozesse zur Information der Studierenden über die Evaluationsergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen bestehen. Die ursprünglich avisierte Auflage ist somit hinfällig und wird nicht erteilt.

Berücksichtigung einer nach Antragstellung angezeigten Namensänderung

Die Hochschule zeigt nach Antragsstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat an, dass die Studiengangsbezeichnung von ## in Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau (berufsbegleitendes Verbundstudium) umbenannt wurde. Der Vollzug der Namensänderung wird anhand der aktualisierten Fachprüfungsordnung vom 09.Juni 2022 nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Namensänderung rein redaktionell ist und sich insofern nicht auf die Bewertung von § 12 Abs. 1 Satz 1 StudAkkV auswirkt.

